

## Ordner:

Internet

**exportiert von:**



### Inhaltsverzeichnis:

**Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:**

- TOP 06 - Information Grundsteuer 2025
- TOP 07 - BV Satzung der First Responder der Stadt Großschirma
- TOP 07 - Satzung First Responder
- TOP 08 - BV Erwerb der Flurstücke 603/17, 602/9, Gemarkung Großschirma
- TOP 09 - BV Vergabe Bauleistung Bauvorhaben: Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig-Weg Siebenlehn
- TOP 09 - zu TOP 9 Anlage Prüfung und Wertung der Angebote
- TOP 09 - zu TOP 9 BV Ausführungsplan Heinrich-Ludwig-Weg
- TOP 10 - BV Nachträge Am Teich Reichenbach
- TOP 11- BV Genehmigung zur Annahme von Sachspenden für die Grundschule Siebenlehn
- TOP 12 - BV Ermächtigung BM zur Rissanierung
- TOP 13 - Beratung Aufnahme der Maßnahme "Errichtung Pergola Kita Siebenlehn" in den Investitionsplan 2026

**Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.**

**TOP 6****zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 08.09.2025**

---

**Information – Entwicklung der Grundsteuermehreinnahmen 2025**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

08.09.2025

---

**Hinweis:**

Es wird auf die Beschluss- und Beratungsvorlagen vom 27.05.2024 sowie 18.11.2024 und dazugehörigen gefassten Beschlüsse verwiesen.

**Begründung:**

Mit dem Grundsatzbeschluss 412/2024 „Grundsteuerreform aufkommensneutral und transparent umsetzen“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.05.2024 die Verwaltung beauftragt, die Gesamteinnahmen aus der Grundsteuer in unveränderter Höhe gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 einzuplanen und die Hebesätze für die Grundsteuer entsprechend anzupassen.

Zur Beschlussfassung des Beschlusses 34/2024 „Hebesatzsatzung der Stadt Großschirma ab 01.01.2025“ am 18.11.2024 lagen 4.190 Datensätze für die Grundsteuermessbeträge vor. Aus Gründen der Transparenz wurde der Grundsteuerhebesatz für das Jahr 2025 mit dem Zusatz beschlossen, eine Neuberechnung bis spätestens 30.09.2025 dem Stadtrat vorzulegen und eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze unter Maßgabe der Aufkommensneutralität ab 01.01.2026 dem Stadtrat vorzuschlagen. Gleiches galt für eine rückwirkende Bewertung der Hebesatzanpassung zum 01.01.2025. Nach der Beschlussfassung im November 2024 wurde weiter Grundsteuer im Steuerjahr 2024 vereinnahmt.

Im Vergleich zu November 2024 wurden einige Widerspruchsverfahren entschieden oder eingestellt, sodass aktuell 4.380 Datensätze vorliegen. Die aktuellen Zahlen der Grundsteuereinnahmen der Steuerjahr 2024 und 2025 werden zur Stadtratssitzung am 08.09.2025 präsentiert und dabei auch die darin enthaltenen Verrechnungen aus vorangegangenen Veranlagungsjahren dargestellt. In diesem Zusammenhang soll das weitere Verfahren diskutiert werden.

## TOP 7

## zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 08.09.2025

**Beschluss – Satzung der First Responder der Stadt Großschirma**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich 08.09.2025

***Erläuterung:***

Die schnelle, qualifiziert Erste Hilfe bei Notfällen ist entscheidend für die Rettung von Leben und die Minderung schwerer gesundheitlicher Schäden. In ländlichen Gebieten kann es aufgrund längerer Anfahrtswege der Rettungsdienste zu Verzögerungen kommen. Daher bestand in der Stadt Großschirma seit 2022 ein First-Responder-System mit der Gemeinde Halsbrücke, welche bis Frühjahr 2025 in den Stadtteilen Rothenfurth, Großschirma, Seifersdorf, Reichenbach, Klein- und Großvoigtsberg durch bis dato 10 ehrenamtliche, ausgebildete First Responder aus dem Stadtgebiet von Großschirma sichergestellt werden konnte. Die vielfältigen Einsätze zeigen dabei die Wichtigkeit einer solcher First Responder Organisation und eine Stadtgesellschaft sollte Dankbar sein, wenn sich Einwohner ihrer Stadt für diesen freiwilligen, ehrenamtlichen und unschätzbaren Dienst entscheiden. Im Frühjahr zerbrach die bisherige Struktur in der Gemeinde Halsbrücke, sodass aktuell nur die Stadtteile Rothenfurth und Großschirma durch Helfer der Gemeinde Halsbrücke abgesichert werden können.

Die 10 ehrenamtlichen, ausgebildeten First Responder aus unserem Stadtgebiet sind dabei nicht mehr in die Struktur der First Responder der Gemeinde Halsbrücke integriert, stehen jedoch für eine eigene Einheit der Stadt Großschirma zur Verfügung. Gemeinsame Gespräche mit dem Bürgermeister der Stadt Großschirma haben dazu stattgefunden, welcher eine von der Feuerwehr unabhängige First Responder Organisation gemäß §12a SächsBRKG favorisiert, wobei lediglich bei der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) noch Abstimmungsbedarf besteht. Aktuell sind die First Responder (Halsbrücke) in der AAO der Stadt Großschirma bereits hinterlegt, sodass der Aufwand überschaubar erscheint. Zur Schaffung einer feuerwehrunabhängigen First Responder Organisation der Stadt Großschirma fanden dazu Abstimmungen mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, sowie dem Landkreis Mittelsachsen statt, um die vorliegende Satzung zu erarbeiten. Bürgermeister und Stadtverwaltung favorisieren diese, um auch Personen mit der Zusatzqualifikation der qualifizierten Ersten Hilfe ohne Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr den Dienst zu ermöglichen und damit die organisierte Erste Hilfe in einem größeren Umfang anzubieten. Die vorliegende Satzung regelt dabei die Mindestanforderungen an die Ausbildung zum First Responder sowie der aktiven Dienstbeteiligung. Auch wurde in diesem Zusammenhang der Versicherungsschutz der First Responder geklärt, welche durch eine Anpassung der bestehenden Versicherungsverträge der Stadt Großschirma abgesichert werden kann.

Im Landkreis Mittelsachsen gibt es in den Gemeinden zunehmende Bestrebungen, ein First Responder System einzurichten und damit die Sicherheit der Bürger durch eine Etablierung einer qualifizierten Ersten Hilfe zu verbessern. Es wird daher empfohlen, die erarbeitete Satzung der First Responder der Stadt Großschirma zu beschließen. Zu der vorliegenden Satzung gibt es noch eine finale Abstimmung mit der Kommunalaufsicht. Mögliche Änderungen werden in der Stadtratssitzung am 08.09.2025 als Tischvorlage ausgereicht.

***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 08.09.2025 die Satzung der First Responder der Stadt Großschirma.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:

Stimmhaltungen:

# Satzung der First Responder der Stadt Großschirma

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung von 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 12a des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) beschließt der Stadtrat Großschirma in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Satzung:

## § 1 Begriff und Gliederung der First Responder

- (1) Die Stadt Großschirma unterhält eine Organisation zur Organisierten Ersten Hilfe (First Responder) nach § 12a SächsBRKG ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist nicht Teil des Rettungsdienstes.
- (2) Es gibt eine Einsatzabteilung. Regelungen zu einer Alters- und Ehrenabteilung können in einer Geschäftsordnung der First Responder geregelt werden.
- (3) Der Bürgermeister ist oberster Dienstvorgesetzter und übt die Fach- und Rechtsaufsicht aus.

## § 2 Zweck und Aufgaben der First Responder

- (1) Die First Responder haben den Zweck, im Notfall schnellstmöglich qualifizierte Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes nach § 12a SächsBRKG sicherzustellen. Dies umfasst folgende Aufgaben:
  - a) Lageerkundung
  - b) Einsatzstellenabsicherung
  - c) Rückmeldung an die Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) Chemnitz
  - d) Beurteilung der Vitalfunktionen und Behandlung von vitalen Funktionsstörungen
  - e) Durchführung Erster-Hilfe-Maßnahmen und lebensrettender Sofortmaßnahmen
  - f) Einsatzstellenübergabe an den Rettungsdienst und die Feuerwehr
  - g) Unterstützung des Rettungsdienstes (Tragehilfe, Holen von Ausrüstung, Abwechseln bei der Herzdruckmassage und sofern die medizinische Qualifikation vorliegt auch die Vorbereitung von Medikamenten und Infusionen)
  - h) Betreuung von Betroffenen und Angehörigen
  - i) Einsatzdokumentation
  - j) Einweisung weiterer Rettungskräfte
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die First Responder zu weiteren Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Die First Responder können zur Absicherung (nur Erste-Hilfe-Leistungen nach §12a BRKG, ohne Transport) von Veranstaltungen herangezogen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters und einer vorherigen Abstimmung mit dem Träger des Rettungsdienstes des Landkreises Mittelsachsen. Von dem Leiter der First Responder ist eine Bedarfsanalyse für die entsprechenden Veranstaltungen im Vorfeld durchzuführen.
- (4) Die Arbeit der First Responder erfolgt ehrenamtlich.

- (5) Die Zusammenarbeit erfolgt mit der zuständigen Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz, dem Referat Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Mittelsachsen, dem Leistungserbringer des Rettungsdienstes im Landkreis Mittelsachsen und der örtlichen Feuerwehr.
- (6) Das Einsatzgebiet erstreckt sich grundsätzlich über das Stadtgebiet Großschirma. Abweichungen über diese Gebietsgröße hinaus sind in einer interkommunalen Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Großschirma und den betroffenen Nachbarkommunen oder in der Vereinbarung zur Umsetzung von §12a SächsBRKG mit dem Träger des Rettungsdienstes festzuhalten.
- (7) Die Alarmierung erfolgt durch die Integrierte Regionalleitstelle; begleitend kann eine geeignete Alarmierungssoftware genutzt werden, welche den Mitgliedern der Einsatzabteilung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Sofern die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen, können die First Responder im BOS-Funk der Feuerwehr angegliedert werden und unterstehen den Richtlinien. Es hat keine Alarmierung von First Respondern für ausschließlich technische oder organisatorische Hilfeleistungen zu erfolgen.
- (8) Die Dokumentation von Einsätzen und die Sicherstellung des Datenschutzes nach §12a Abs. 2 Nr. 3 SächsBRKG i.V.m. §72 SächsBRKG gelten entsprechend und sind in einer Vereinbarung nach §12a Abs. 2 SächsBRKG zwischen der Stadt Großschirma dem Träger des Rettungsdienstes festzuhalten. Eine gültige Version dieser Vereinbarung ist jedem Mitglied der First Responder in Kopie auszuhändigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft bei den First Respondern Großschirma**

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung teilen sich in aktive und vorübergehend passive Mitglieder auf.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, welche die fachliche Eignung, den Ausbildungsstand innerhalb der First Responder und die charakterliche Eignung erfüllen.
- (3) Vorübergehend passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Bedingungen der aktiven Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und 6 nicht erfüllen, aber dies zeitnah erfüllen möchten. Daher sind passive Mitglieder nicht einsatzberechtigt. Ein Mitglied kann längstens zwei Jahre passives Mitglied sein. Ausnahmen darf der Ausschuss beschließen.
- (4) Über die Änderung der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung entscheidet der Leiter der First Responder Großschirma. Das Mitglied ist umgehend nach der Entscheidung schriftlich zu informieren. Die Entscheidung ist inklusive der Begründung zu dokumentieren. Das Mitglied hat das Recht die Entscheidung vor dem Ausschuss anzufechten.
- (5) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Einsatzabteilung First Responder sind:
  - a. Zusatzausbildung bei einer anerkannten ausbildenden Hilfsorganisation von mindestens 48 Stunden, die über die im Rahmen der Feuerwehrausbildung erworbenen Erste Hilfe Ausbildung hinausgeht, den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen für Ersthelfersysteme entspricht und eine AED-Einweisung (Automatischer Externer Defibrillator) beinhaltet

- b. das vollendete 18. Lebensjahr oder bei minderjährigen Personen, die Zustimmung einer/beider bevollmächtigten Person(en),
  - c. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung
  - d. die charakterliche Eignung
  - e. eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
  - f. die Bereitschaft zur Teilnahme an der regelmäßigen Ausbildung und
  - g. kein Ausschlussgrund nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 SächsBRKG
- (6) Die Mitglieder der Einsatzabteilung müssen
- a. Wohnhaft im Einsatzgebiet sein oder
  - b. ihren tatsächlichen Arbeitsort im Einsatzgebiet haben oder
  - c. ihren regelmäßigen Aufenthalt im Einsatzgebiet haben.
- (7) Mitgliedschaften in anderen Hilfsorganisationen sind erlaubt. Wenn diese aktiv ausgeübt werden, muss dies dem Leiter der First Responder Großschirma angezeigt werden. In Abstimmung mit dem Leiter der First Responder legt der Bürgermeister eine Einsatzreihenfolge unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) der Stadt Großschirma für Mitglieder der First Responder fest, welche gleichzeitig Mitglied einer Feuerwehr nach Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma sind. Für andere Mitgliedschaften in Hilfsorganisationen ist eine Einsatzreihenfolge festzulegen und dem Leiter mit der Bitte, um Zustimmung vorzulegen. Diese dürfen der Einsatzreihenfolge des Bürgermeisters nicht widersprechen.
- (8) Für andere Mitgliedschaften in Hilfsorganisationen ist eine Einsatzreihenfolge festzulegen und dem Leiter mit der Bitte, um Zustimmung vorzulegen. Diese dürfen der Einsatzreihenfolge des Bürgermeisters nicht widersprechen.
- (9) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Stadt Großschirma zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der First Responder in Abstimmung mit dem Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es erfolgt ein schriftliche oder elektronische (digitale) Mitteilung über Aufnahme oder Ablehnung.
- (10) Jedes Mitglied der aktiven Einsatzabteilung erhält einen Dienstausweis und nach einjähriger aktiver Teilnahme eine Mitgliedsurkunde.

#### **§ 4 Beendigung Mitgliedschaft bei den First Respondern**

- (1) Erfüllt ein aktives Mitglied die Bedingungen der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 5 nicht mehr oder bedeutet die Mitgliedschaft besondere Härte für das Mitglied, kann es auf Antrag entlassen werden. Über diese Entlassung entscheidet der Ausschuss.
- (2) Der Ausschuss kann auf Antrag des Leiters die Entlassung eines Mitglieds beim Bürgermeister beantragen. Hierzu ist eine Begründung der Entlassung notwendig. Das betroffene Mitglied ist dabei zu hören und hat das Recht eine eigene Stellungnahme einzureichen. Dies gilt unabhängig der Abteilung.
- (3) Gründe einer Entlassung sind:
- a. Nachlässigkeit im Dienst,
  - b. Anhaltende Nichtbeteiligung an den Aus- und Fortbildungen und anderer Aktivitäten der First Responder,
  - c. Anhaltende Nichterfüllung der Voraussetzungen der Aufnahme,
  - d. schwere Verstöße gegen die Dienstpflicht,

- e. Andauernde Nichterreichbarkeit eines Mitgliedes. In dem Fall muss dem Mitglied eine ausreichende Möglichkeit der Stellungnahme geboten werden bevor der Ausschuss die Entlassung empfiehlt.
- (4) Nach dem Ausscheiden hat das Mitglied das Recht auf eine Bescheinigung über
- a. die Dauer der Mitgliedschaft,
  - b. die erlangten Ausbildungen,
  - c. die ausgeübten Funktionen und
  - d. eine Würdigung des Dienstes.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung (aktive und passive) haben das Recht den Leiter der First Responder (§9), seinen Stellvertreter (§9a) sowie den Ausschuss (§8) direkt in der Hauptversammlung zu wählen.
- (2) Die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Großschirma. Auf Antrag wird ein Verdienstausfall nach §21 SächsGemO i.V.m. §62 SächsBRKG gewährt.
- (3) Mitglieder der First Responder erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildung entstehen. Der Antrag ist vor Antritt der Aus- und Fortbildung dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- (4) Aktive und passive Mitglieder der Einsatzabteilung haben insbesondere folgende Pflichten:
- a. regelmäßige Teilnahme an Aus und Fortbildung, jedoch mindestens 20 Stunden im Jahr
  - b. Teilnahme an Einsätzen gemäß Einsatzplan
  - c. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen
  - d. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen
  - e. sich den anderen Angehörigen von Rettungsorganisationen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - f. die Feuerwehrdienstvorschriften (soweit anwendbar) und Unfallverhütungsvorschriften für den Rettungsdienst sowie die Vorschriften und Regelungen nach MPDG, MPBetreibV und MPAMIV zu beachten,
  - g. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen
  - h. den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sozialer Stellung von in Not geratenen Personen sowie von anderen Mitgliedern auszuüben.
- (5) Die Mitglieder der First Responder unterliegen der medizinischen/ärztlichen Verschwiegenheit über Patientendaten nach DSGVO i.V.m. § 72 SächsBRKG. Ebenso dürfen die Notfallprotokolle unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für alle Mitglieder ist eine Verschwiegenheitserklärung mit entsprechender Dokumentation verpflichtend.
- (6) Die Mitglieder der First Responder sind über die zuständige Unfallkasse abgesichert.
- (7) Die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung haben eine Dienstverhinderung von länger als zwei Wochen dem Leiter rechtzeitig anzuzeigen.

- (8) Verletzt ein Mitglied schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten nach Absatz 4 und 5, so kann der Leiter, nach Anhörung des Mitgliedes vor dem Ausschuss,
- a. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - b. die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - c. den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Die Maßnahme ist zu dokumentieren.

## **§ 6 Organe der First Responder**

- (1) Organe der First Responder sind:
- a. die Hauptversammlung,
  - b. der Ausschuss,
  - c. der Leiter.
- (2) Die Ladungsfrist für die Hauptversammlung und des Bürgermeisters sowie des Ausschusses beträgt zwei Wochen. Die Art der Ladung beschließt jedes Organ für sich.
- (3) Über die Sitzung der Hauptversammlung und des Ausschusses ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und dem Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Leiter, seine Stellvertreter und der Ausschuss sind alle 5 Jahre neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Leiters ist mindestens jährlich eine ordentliche Hauptversammlung mit allen Mitglieder der First Responder durchzuführen. Der Bürgermeister ist ständiges Mitglied der Hauptversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, aber jederzeit mit Rederecht. Wahl- und Stimmberechtigt (nach §10) sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (2) In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der First Responder zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind.
- (3) In der Hauptversammlung können einzelne Ordnungen für Teilbereiche beschlossen werden, insbesondere für die Ordnungen der Alters- und Ehrenabteilung und die Ordnung der Ehrungen der First Responder. Die Ordnungen gelten erst nach Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Leiter einzuberufen. Die Mitglieder der First Responder sind zur
- (5) In der ersten Hauptversammlung des Jahres hat der Leiter einen Bericht über die Tätigkeit der First Responder im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der von der Hauptversammlung bestätigte Tätigkeitsbericht der First Responder ist dem Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung so zu vermerken.
- (8) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Einsatzabteilung der First Responder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (9) Die Hauptversammlung kann den Leiter, den Ausschuss oder Teile dessen auf Antrag der Mitglieder der Einsatzabteilung abwählen. Die Abwahl gilt als erfolgreich, wenn sich mehr als 50% der Angehörigen der Einsatzabteilung der First Responder dafür aussprechen.
- (10) Der Bürgermeister beruft die erste Hauptversammlung als Gründungsversammlung der First Responder Großschirma ein und leitet die Sitzung. Eingeladen werden alle Personen, welche spätestens zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung einen Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 9 an die Stadt Großschirma richten und die Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 5 erfüllen bzw. nachweisen können. Die bisherige aktive Mitgliedschaft in einer anderen First Responder Organisation gilt als Nachweis.

## **§ 8 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Leiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren (stimmberechtigten) Mitgliedern der First Responder Großschirma. Davon wird ein Mitglied als Beauftragter für Medizinproduktsicherheit bestellt, wenn die Voraussetzungen des § 6 MPBetreibV erfüllt sind, andernfalls wird eine verantwortliche Person für Medizinprodukte benannt.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden in der Hauptversammlung aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Leiter noch zwei Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Ausschuss ist der Hauptversammlung und dem Bürgermeister rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Sitzung des Ausschusses ist nicht öffentlich und mindestens einmal pro Quartal. Er ist über die aktuellen und zukünftigen Themen des Leiters zu informieren und kann dem Leiter weitere Themen vorschlagen.
- (6) Mitglieder des Ausschusses können mit der Frist von sechs Wochen ihr Amt niederlegen, Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers weiter. Der Ausschuss kann eine Ausnahme über die Weiterführung seines Amtes bis zur Neuwahl beschließen. Die Neuwahl ist innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
- (7) Mitglieder des Ausschusses können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten gemäß § 5 Abs. 4 und Abs. 5 oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 5 nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Ausschusses abberufen werden.

## **§ 9 Leiter der First Responder**

- (1) Den First Respondern steht ein Leiter vor.
- (2) Der Leiter wird aus der Mitte der Mitglieder der Einsatzabteilung in der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Der Leiter ist neben dem Tagesgeschäft für die folgenden Punkte verantwortlich:
  - a) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausbildung
  - b) Verwaltung des Einsatzgebietes und der Einsatzstichwörter
  - c) Kommunikation nach außen, inklusive Verwaltung von Auftritten von der Abteilung im Internet
  - d) Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister im Einsatzgebiet über die Einbindung der First Responder in die Alarm- und Ausrückeordnungen
  - e) Hinwirkung auf eine bestmögliche Ausrüstung
  - f) Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften sowie des Daten- und Arbeitsschutzes
- (4) Der Leiter ist der Hauptversammlung und dem Bürgermeister rechenschaftspflichtig.
- (5) Ist der Leiter über 6 Monate nicht in der Lage seinem Aufgabengebiet nach § 9 Abs. 3 nachzukommen oder tritt er ab, ist spätestens binnen 3 Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Der Leiter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten gemäß § 5 Abs. 4 und Abs. 5 oder wenn er die geforderten Sorgfalt in seinem Aufgabengebiet gemäß § 9 Abs. 3 nicht mehr erfüllt, vom Bürgermeister nach Anhörung des Ausschusses abberufen werden. Ihm ist dabei selbst die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.
- (7) Der Leiter kann dem Ausschuss einzelne Aufgaben übertragen.

## **§ 9a – Stellvertreter des Leiters der First Responder**

- (1) Im Falle der Verhinderung wird der Leiter durch einen oder mehrere Stellvertreter vertreten. Die Situation ist dem nächsten Stellvertreter und dem Ausschuss sowie dem Bürgermeister durch den Ausschuss anzuzeigen.
- (2) Stellvertreter werden durch die Hauptversammlung aus der Mitte der aktiven Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 gewählt. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Hauptversammlung legt dabei die Anzahl der Stellvertreter fest.
- (3) Es sind den Stellvertretern einzelne Aufgabengebiete inhaltsführend zuzuordnen. Dies ist bei der Wahl festzulegen. Verantwortlich bleibt der Leiter.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Es wird die Person gewählt, welche die absolute Mehrheit erreicht. Sollte dies nicht erreicht werden, wird zwischen allen erst- und zweitplatzierten Kandidaten gewählt. Es wird gewählt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Wahl leitet der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Person. Die Wahlversammlung benennt einen Beisitzer, der mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornimmt.
- (4) Die Hauptversammlung ist berechtigt sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung inkl. Regelungen zu Wahlen zu geben.

Diese Satzung nutzt zur leichteren Verständlichkeit ausschließlich das generische Maskulin. Jede Funktion kann geschlechtsabhängig ausgeübt werden.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großschirma, den

*Siegel*

Dr. Rolf Weigand  
Bürgermeister

**BESCHLUSSVORLAGE  
TOP 8  
zur Sitzung des Stadtrates am 08.09.2025**

Großschirma, den 02.09.2025

**Beschluss – Erwerb der Grundstücke mit den Flurstück-Nrn. 603/17 und 602/9  
der Gemarkung Großschirma**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich 08.09.2025  
Vorberatung Technischer Ausschuss – öffentlich 03.02.2025

**Erläuterung:**

\_\_\_\_\_ verkauft der Stadt Großschirma sein am Garagenkomplex \_\_\_\_\_ gelegenes Grundstück mit der Flurstück-Nr. 603/17 der Gemarkung Großschirma sowie ein weiteres an der Kreisstraße K7771 gelegenes Grundstück mit der Flurstück-Nr. 602/9 der Gemarkung Großschirma. Beide Grundstücke sind im Lageplan rot dargestellt. Die Stadtverwaltung ist am Erwerb der Teilfläche \_\_\_\_\_ interessiert.

\_\_\_\_\_ Zudem werden durch den gesamten Erwerb kostenintensive Vermessungskosten vermieden.



Der Kaufvertragsentwurf liegt der Stadtverwaltung vor. Die Vorberatung ist bereits in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 03.02.2025 erfolgt, welcher keine Einwende gegen den Kauf erhoben hat. Aufgrund der haushaltslosen Zeit, wurde eine Beschlussfassung im Stadtrat erst im 2. Halbjahr 2025 anvisiert.

Das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 603/17, Gemarkung Großschirma, hat eine Fläche von 4.277 m<sup>2</sup>. Die Fläche des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 602/9, Gemarkung Großschirma beträgt 10 m<sup>2</sup>. Die Stadt erwirbt die Grundstücke zu folgenden Konditionen:

- eine Fläche von 400 m<sup>2</sup> (Garagenkomplex) (\_\_\_\_\_)
- eine Fläche von 3.877 m<sup>2</sup> (Restfläche) (\_\_\_\_\_)
- eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> (Straßengrundstück) (\_\_\_\_\_)

Alle mit dem Kaufgeschäft verbundenen Kosten sind von der Stadt Großschirma zu tragen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt dem Erwerb des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 603/17 der Gemarkung Großschirma mit einer Fläche von 4.277 m<sup>2</sup> zum [REDACTED] [REDACTED] sowie dem Erwerb des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 602/9 der Gemarkung Großschirma mit einer Fläche von 10 m<sup>2</sup> [REDACTED] zu.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

**TOP 9  
zur Sitzung des Stadtrates am 08.09.2025**

---

**Beschluss: Vergabe Bauleistung „Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig-Weg im ST Siebenlehn**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich, 08.09.2025

---

**Erläuterung:**

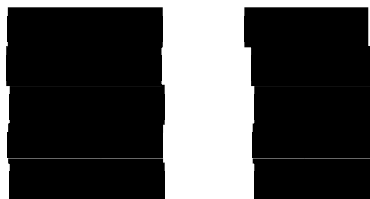
Das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig-Weg im ST Siebenlehn“ ist Bestandteil der Maßnahmenliste Straßeninstandsetzungsmaßnahmen der Stadt Großschirma für das Jahr 2025. Die finanziellen Mittel werden durch pauschale Zuweisungen für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Der Bauabschnitt liegt zwischen der Freiburger Straße und der Zufahrt zum Bauhof. Die vorhandene Fahrbahnoberfläche ist stark rissig und uneben. Durch die ausgemagerte Asphaltdecke sind starke Fahrbahnschäden, sogenannte Schlaglöcher, vorhanden. Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen sind defekt. Aus vorgenannten Gründen ist die Verkehrsfläche als nicht mehr verkehrssicher einzustufen. Die Baulänge beträgt ca. 100 m.

Der vorhandene Unterbau wird unter Zugabe von Frostschutzmaterial 0/32 als Profilausgleich zur Herstellung eines regelgerechten Quergefälles profiliert und nachverdichtet. Darauf erfolgt der Einbau einer zweilagigen Asphaltdecke von 10 cm Tragschicht und 4 cm Deckschicht.

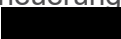
Die teilweise vorhanden Granitborde werden gerichtet und ergänzt, so dass eine durchgängige Bordlinie entsteht. Zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung werden 3 Stück Straßenabläufe gesetzt und an die vorhandene Vorflut angeschlossen.

Auf Grund der vom Bauamt erarbeiteten Kostenschätzung in Höhe von 48.900,67 € erfolgte die Ausschreibung als beschränkte Ausschreibung. Nach Veröffentlichung unter [e-vergabe.de](http://e-vergabe.de) erhielten 5 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen. Die Eröffnung der Angebote erfolgte am 28.08.2025. Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote durch das Bauamt ergibt sich folgende Wertungsreihenfolge:

1. LSTW GmbH
2. Chemnitzer Verkehrsbau GmbH
3. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH
4. Walter Straßenbau KG
5. Außenanlagenbau Heinrich



Die Prüfung und Wertung der Angebote ist in der Anlage 1 ersichtlich.

Das Angebot der Fa. LSTW GmbH ist damit das wirtschaftlichste Angebot. Die Mehrkosten gegenüber der Kostenschätzung sind durch das Budget der Kostenstelle 541101.01 vollständig gedeckt. Es wird vorgeschlagen die Arbeiten für das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig-Weg im ST Siebenlehn“ an die Fa. LSTW GmbH, 

  
vergeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Ausführung der Bauleistung „Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig-Weg im ST Siebenlehn“ an die Fa. LSTW GmbH, [REDACTED] vergeben.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

## Prüfung und Wertung der Angebote zum BV „Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig-Weg im ST Siebenlehn

Die Ausschreibung zu o.g. Bauvorhaben wurde auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung des Bauamtes Großschirma als beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die Einladungen zum Herunterladen der Ausschreibungsunterlagen auf der Vergabepattform e-vergabe.de. wurden nach vorheriger Eignungsprüfung am 24.07.2025 an 5 ausgewählte Baufirmen versandt. Weitere Bewerbungen zur Teilnahme an der Ausschreibung wurden zugelassen.

Walter Straßenbau KG, [REDACTED]  
Fa. Außenanlagenbau Heinrich, [REDACTED]  
Bö- Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, [REDACTED]  
Chemnitzer Verkehrsbau GmbH, [REDACTED]  
LSTW GmbH, [REDACTED]

Am Tag der Angebotseröffnung, am 28.08.2025, lagen 5 elektronische Angebote für die weitere Wertung vor. Die Eröffnung der Angebote erbrachte in der Reihenfolge der Eröffnung folgendes Ergebnis:

1. Außenanlagenbau Heinrich [REDACTED]
2. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH [REDACTED]
3. Walter Straßenbau KG [REDACTED]
4. Chemnitzer Verkehrsbau GmbH [REDACTED]
5. LSTW Freiberg GmbH [REDACTED]

### 1. Formale Angebotswertung

Alle Angebote sind rechtsgültig unterzeichnet sowie vollständig und zweifelsfrei ausgefüllt. Die Angebote 1-5 verbleiben in der Wertung.

### 2. Eignungsprüfung

Die Bieter wurden vor Angebotsabfrage auf Ihre Eignung geprüft. Entsprechende Referenzen liegen vor. Ausschlussgründe nach Angebotsabgabe sind nicht bekannt geworden. Es verbleiben alle Angebote in der Wertung.

### 3. Prüfung der Angebotspreise

#### 3.1 Rechnerische Prüfung:

Bei der rechnerischen Nachprüfung der Angebote gab es eine Änderung in der Angebotssumme des Bieters Walter Straßenbau KG. Diese Änderung verschiebt die Wertungsreihenfolge nicht. Der Bieter setzte in der Pos. 15 „Zulage Anbindung Rohrleitung DN 150...“ einen falschen Mengenansatz an. Statt gefordertem 1 Stück kamen 3 Stück zum Ansatz. Die Angebotssumme wurde [REDACTED] berichtet. Die neue Angebotssumme lautet [REDACTED]. Da es sich nicht um entscheidende Positionen handelt und die Wertungsreihenfolge beibehalten wird, verbleibt dieses Angebot in der Wertung. Nachlässe und Nebenangebote wurden nicht abgegeben. Nach der rechnerischen Prüfung liegt folgender Wertungsstand vor:

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 1. LSTW GmbH                    | ██████████ |
| 2. Chemnitzer Verkehrsbau GmbH  | ██████████ |
| 3. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH | ██████████ |
| 4. Walter Straßenbau KG         | ██████████ |
| 5. Außenanlagenbau Heinrich     | ██████████ |

**3.2 Prüfung der Angemessenheit der Preise:**

Die Angemessenheit der Preise ist im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Gemäß §5 Abs. 2 Sächs.VergabeG begründet eine 10%ige Differenz eine Prüfpflicht des Auftraggebers. Nach der bisherigen Wertung liegt das Angebot des Bieters LSTW GmbH 5,38 % unter dem Angebot des nächstplatzierten Bieters und 10,61 % unter dem Angebot des drittplatzierten Bieters. Die Angemessenheit der Angebotssumme ist damit gegeben.

**4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Da die zu erbringenden Bauleistungen nach Art und Umfang in den Verdingungsunterlagen eindeutig beschrieben sind, ist der Zuschlag auf das preisgünstigste Angebot zu erteilen.

Nach Durchführung der Wertungsstufen liegt folgende Wertung vor:

- |                                  |            |            |
|----------------------------------|------------|------------|
| 1. LSTW GmbH                     | ██████████ | ██████████ |
| 2. Chemnitzer Verkehrsbau GmbH   | ██████████ | ██████████ |
| 3. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH  | ██████████ | ██████████ |
| 4. Walter Straßenbau KG          | ██████████ | ██████████ |
| 5. Außenanlagenbau Heinrich      | ██████████ | ██████████ |
| 6. <i>Kostenschätzung Bauamt</i> | ██████████ | ██████████ |

Das Angebot der Fa. LSTW GmbH, Dresdner Straße 234 aus 09599 Freiberg ist damit das wirtschaftlichste Angebot.

Es wird dem Stadtrat der Stadt Großschirma vorgeschlagen, den Zuschlag zur Ausführung der Leistung für das BV „Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig-Weg in Siebenlehn“ an die Fa. LSTW GmbH zum geprüften Angebotspreis ██████████ zu erteilen. Auf Grund der geringen Preisabstände spiegeln die Angebote den aktuellen Baupreisindex wieder. Die Angebotspreise sind ortsüblich und angemessen. Es ist davon auszugehen, dass kein wirtschaftlicheres Angebot zu erzielen ist.

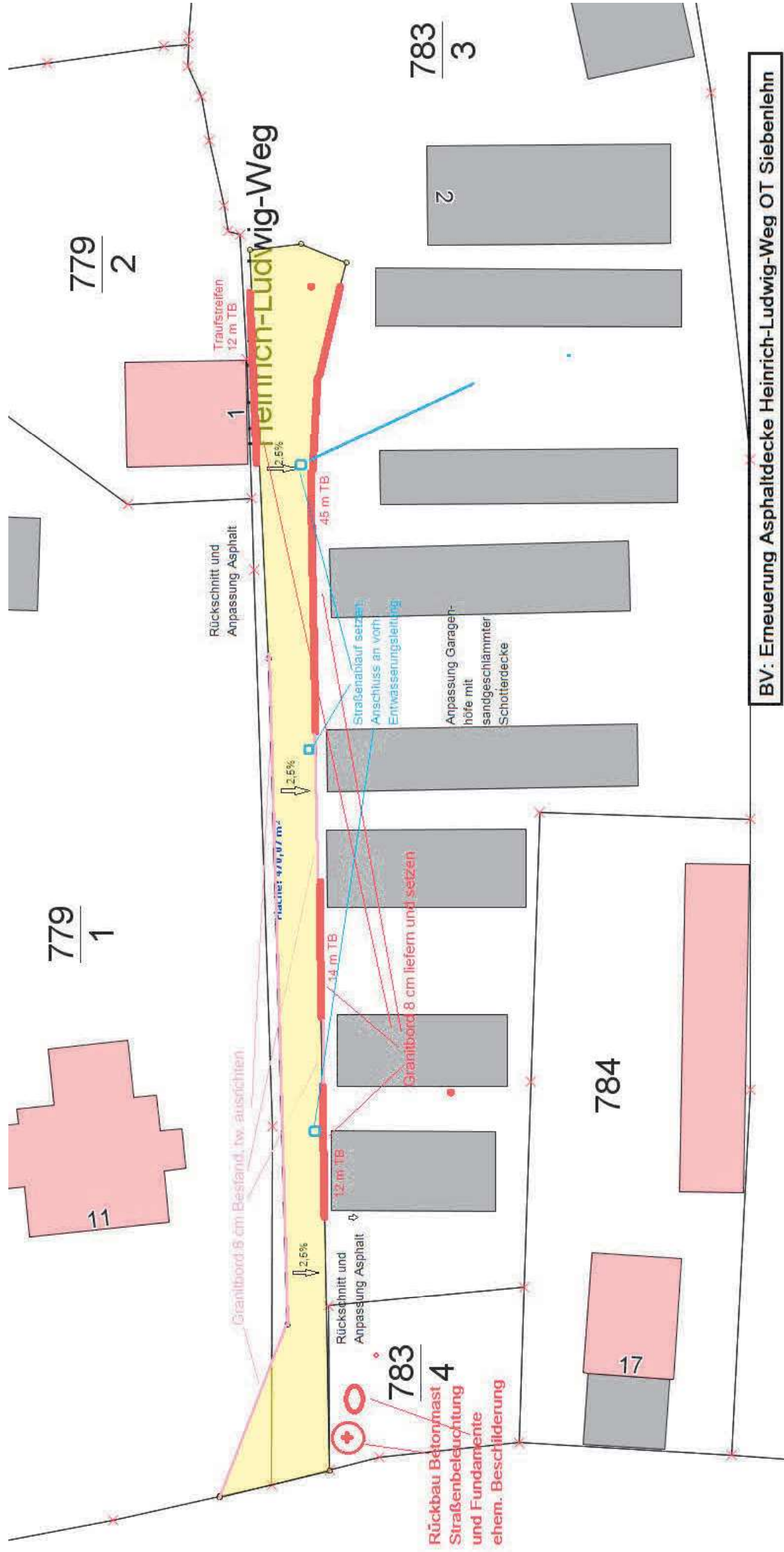
Daniel Karl

Henrik Mosch

Leiter Bauamt

SB Wasserbau und Straßenverwaltung

Großschirma, den 28.08.2025



**BV: Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig-Weg OT Siebenlehn**

**783 4**  
 Rückbau Betonmast  
 Straßenbeleuchtung  
 und Fundamente  
 ehem. Beschilderung

784

779  
 1

779  
 2

783  
 3

Heinrich-Ludwig-Weg

Rückschnitt und  
 Anpassung Asphalt

Traufstreifen  
 12 m TB

2,5%

45 m TB

2,5%

flächent 470,07 m<sup>2</sup>

14 m TB

12 m TB

Rückschnitt und  
 Anpassung Asphalt

Granitbord 8 cm Bestand, tw. ausrichten

Straßenbau auf setzen  
 Anschluss an vorher  
 Entwässerungsentlastung

Anpassung Garagen-  
 höfe mit  
 sandgeschlämmer  
 Schotterdecke

Granitbord 8 cm liefern und setzen

11

17

2

---

**Beschluss – Bestätigung Nachtrag für Zusatzleistung zum Bauvorhaben „Ausbau  
Gemeindestraße Am Teich in Reichenbach“**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich

08.09.2025

---

***Erläuterung:***

Mit Beschluss 419/2024 des Stadtrates in der Sitzung am 27.05.2024 wurde die Durchführung der o.g. Maßnahme mit Baubeginn in 2024 beschlossen. Die Auftragsvergabe erfolgte an die Fa. Chemnitzer Verkehrsbau zum Angebotspreis von 483.238,98 €. Das Gesamtbudget für die Maßnahme beträgt 710.000,00 €, davon stehen 355.000,00 € als Fördermittel zur Verfügung. Nach zweimaliger öffentlicher Ausschreibung 2023 und 2024 musste das Ausschreibungsverfahren auf Grund der nicht gesicherten Finanzierung aufgehoben werden. Die eingegangenen Angebote überstiegen das vorhandene Budget. Nach Überarbeitung der Planungsunterlagen hinsichtlich des Ausbaufahrens und Streichung von Leistungen wurde die Maßnahme wiederum öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Die Durchführung der Maßnahme erfolgte im Zeitraum 01.07.2024 bis 17.04.2025. Während der Arbeiten wurden zusätzliche Leistungen erforderlich. Um keine Stillstandzeiten und Behinderungen entstehen zu lassen, wurden diese Arbeiten dem Grunde nach und baubegleitend beauftragt. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese nicht ausgeschriebenen Leistungen als Nachtrag zu prüfen.

Die Chemnitzer Verkehrsbau GmbH hat mit Datum vom 14.06.2024 ein 1. Nachtragsangebot zur Beweissicherung eingereicht. Dieses wurde nicht beauftragt. Mit Datum vom 06.02.2025 wurde ein weiteres Nachtragsangebot Nr. 2 für die Bauausführung verschiedener Kleinleistungen eingereicht. Darüber hinaus reichte die Chemnitzer Verkehrsbau GmbH am 11.04.2025 ein 3. Nachtragsangebot zum Umbau von Schächten, zur Herstellung Fuge Kleinpflaster-Wand und zur Sicherung der historischen Säule ein. Die Nachtragsangebote Nr. 2 und 3 wurden mit folgendem Ergebnis geprüft.

Nachtragsangebot Nr. 2:

Pos. 10.2.10 bis 10.2.60, Abbruch eines Betonrohrdurchlasses DN 200 bei Stat.: 0+270 und Erneuerung in DN 300 KG 2000

Im Zuge der Herstellung der Straße wurde zu den Bauberatungen die Erneuerung des Straßendurchlasses, welcher auch gleichzeitig als Ableitung des darüber liegenden Teiches fungiert, abgestimmt.

Pos. 10.2.70 Lieferung und Einbau von Granitborden bei Flurstück 40/1, HsNr. 14

Zu den Bauberatungen wurde festgestellt, dass die Einfriedungsmauer des Flurstückes entfernt wurde. Dadurch wurde die Herstellung des Granitbordes zur Abgrenzung der Straße notwendig und abgestimmt.

Pos. 10.2.80 bis 10.2.110 Herstellung und Reparatur von vorhandenen Durchlässen im Zuge der Straßenbauarbeiten (Drainage und Breitbandausbau)

Während der Bauausführung wurden diverse Durchlässe und Leitungen im Straßenkörper angetroffen.

Diese waren teilweise defekt oder durch die unbekannte Lage zerstört und mussten durch den AN in einem funktionstüchtigen Zustand wiederhergestellt werden. Die Abstimmungen dazu wurden ebenfalls in den Niederschriften der Bauberatungen festgehalten.

Pos. 10.2.130 und 10.2.140 Zusätzliche Leistungen Breitband und Erschließung Mittelspannung

Die Koordinierung und Abstimmung der Arbeiten ist durch den AN im Bauvertrag verankert. Ein Vergütungsanspruch für diese zusätzlichen Leistungen im Zuge des Straßenbaues ist nicht gegeben. Der Vergütungsanspruch ist mit den Medienträgern direkt abzustimmen.

Nachtragsangebot Nr. 3:

Pos. 10.3.10. - Edelstahlrohrstück

Am Rohrauslauf bei Station 0+250 links war der Einbau eines Auslauf-Rohrstücks aus Edelstahl erforderlich.

Pos. 10.3.20. – Fuge Kleinpflaster – aufgehende Wand

Im Bereich der Kleinpflasteranpassungen vor Gebäuden war eine Fuge aus Heißvergussmasse herzustellen.

Pos. 10.3.30. – Einlaufrost

Am Bauanfang war ein Einlaufrost Muldenform am Ende der Pflasterrinne einzubauen.

Pos. 10.3.40 und 10.3.50 Umbau Schachtbauwerke mit Wasserhaltung

Die vorhandenen Schachtwerke für die Oberflächen- und Straßenentwässerung bei 0+270 und 0+280 mussten umgebaut werden. Der jeweilige Aufbau einer Wasserhaltung war notwendig.

Pos. 10.3.60. – Sicherung historische Säule

Für die Herstellung der südseitigen Randbereiche zum Bauende hin war die historische Säule zu sichern.

Die Leistungen waren nicht im Bauvertrag gebunden. Damit ergibt sich nach § 2 Nr. 6 VOB/B für den Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung.

Für die Positionen 10.2.130 und 140 des Nachtragsangebotes Nr. 2 besteht kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Der in den Nachtragspositionen angesetzte Aufwand für Lohn, Material und Gerät ist nachvollziehbar und angemessen. Die Angebote der Lieferanten wurden korrekt in die Kalkulation übernommen. Die Zuschläge des Hauptangebotes wurden korrekt angesetzt.

Die geprüfte Summe für die zusätzliche Vergütung beträgt 31.626,70 €. Die Auftragssumme erhöht sich damit auf 514.865,68 €.

Es wird vorgeschlagen, die geprüften Nachträge der Fa. Chemnitzer Verkehrsbau GmbH in Höhe von 31.626,70 € zu bestätigen. Die Kosten liegen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Bei der Prüfung der Nachträge bediente sich das Bauamt der Unterstützung des beauftragten Planungsbüros aqua-saxonia aus Freiberg.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestätigt die geprüften Nachträge 2 und 3 der Fa. Chemnitzer Verkehrsbau GmbH, [REDACTED] zum Bauvorhaben „Ausbau der Gemeindestraße Am Teich im Stadtteil Reichenbach“ in Höhe von 31.626,70 €. Die Deckung der finanziellen Mittel erfolgt über das vorhandene Budget.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

## BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 22.08.2025

### TOP 11

#### zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 08.09.2025

---

#### Beschluss – Genehmigung zur Annahme von Sachspenden für die Grundschule „Am Wasserturm“ in Siebenlehn

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

08.09.2025

---

#### **Erläuterung:**

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. **Die Entscheidung über die Annahme obliegt grundsätzlich dem Stadtrat.**

Für die Grundschule „Am Wasserturm“ in Siebenlehn wurden von einem  
anonymen Spender

folgende Sachspenden für das Computerkabinett übergeben:

1. 16 x gebrauchte Monitore:

- Fujitsu B22W-6 LED (2011: 4 x, 2013: 7 x, 2014: 3 x) mit einem geschätzten Wert [REDACTED]
- Acer B223W LCD (2011: 2 x) [REDACTED]

2. 5 x gebrauchte Laptops:

- Lenovo ThinkPad T410S (2010: 1x) mit einem geschätzten Wert [REDACTED]
- Lenovo ThinkPad L430 (2013: 4 x) mit einem geschätzten Wert [REDACTED]

3. 15 x gebrauchte Mäuse (verschiedene Hersteller, ca. 2-5 Jahre alt) mit einem geschätzten Gesamtwert [REDACTED]

4. 7 x Tastaturen: Lenovo Calliope Gen2 (neuwertig) mit einem geschätzten Gesamtwert [REDACTED]

Die genannten Gegenstände sind in einem guten Zustand, wurden vom Lehrerkollegium auf die Nutzung geprüft und die Spendenannahme befürwortet. Die Stadtverwaltung bittet um Bestätigung, dass diese Spenden angenommen werden können.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 08.09.2025 die Sachspenden eines anonymen Spenders mit einem Schätzwert [REDACTED] zugunsten der Kostenstelle „Grundschule Siebenlehn“ (Kostenstelle 211101.02) anzunehmen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenthaltungen:

**TOP 12****zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 08.09.2025**

---

**Beschluss – Ermächtigung des Bürgermeisters zur außerplanmäßigen Vergabe von Leistungen zur Rissanierung auf kommunalen Straßen**

Vorlage an:

Stadtrat Großschirma — öffentlich

08.09.2025

---

***Erläuterung:***

In der Stadtratssitzung am 11.08.2025 wurde im Zuge der Behandlung des TOP 8 „Sanierung von wild-, längs- und querverlaufenden Rissen auf Gemeindestraßen im Stadtgebiet Großschirma HPS-Verfahren“ vom Bürgermeister bekannt gegeben, dass ab 2026 die Mittel von 15.000 € auf 30.000 € erhöht werden sollen, um die Instandhaltung der Gemeindestraße zu verbessern. Der Stadtrat regte daraufhin an, bereits im laufenden Jahr weitere 15.000 € für diese Maßnahme zur Verfügung zu stellen und den Bürgermeister in der kommenden Stadtratssitzung zur Auftragsvergabe zu ermächtigen. Dazu sollte die Stadtverwaltung Gemeindestraße für die Rissanierung vorschlagen. Die Stadtverwaltung sieht für folgende Straßen Handlungsbedarf hinsichtlich der Rissanierung:

- Gemeindestraße Münzbachtal in Großschirma.
- Gemeindestraße Lichtensteiner Straße in Seifersdorf
- Gemeindestraße Zellwaldring in Großvoigtsberg
- Gemeindestraße Glückauf-Straße in Großvoigtsberg
- Gemeindestraße Nossener und Freiburger Straße in Siebenlehn

Zur zügigen Auftragsvergabe und Ausführung der Arbeiten vor Beginn der Winterperiode soll der Bürgermeister ermächtigt werden, Aufträge für die zusätzlich Rissanierung in Höhe von 15.000 € zu vergeben.

***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma ermächtigt den Bürgermeister zur außerplanmäßigen Vergabe von Leistungen zur „Sanierung von wild-, längs- und querverlaufender Risse auf Gemeindestraßen im HPS-Verfahren“ bis zu einem Gesamtwert von 15.000,00 EUR im Haushaltsjahr 2025. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus liquiden Mitteln.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:    Ja-Stimmen:  
                          Nein-Stimmen:  
                          Stimmenthaltungen:

**TOP 13  
zur Sitzung des Stadtrates am 08.09.2025**

---

**Beratung – Aufnahme der Maßnahme „Errichtung Pergola Kita Siebenlehn“ in den Investitionsplan 2026**

Vorlage an: Stadtrat 08.09.2025 – öffentlich

---

***Erläuterung:***

Im Rahmen der Erweiterung und Sanierung der Kindertagesstätte „Amalie Dittrich“ war bereits eine Sonnenschutzanlage für die Freifläche in Form einer Pergola geplant. Aus zeitlichen Gründen war die Errichtung der Pergola damals nicht mehr möglich und umsetzbar.

Mit dem Förderaufruf 13/2025 des Klosterbezirkes Altzella besteht nochmals die Möglichkeit einer Förderung. Die Abgabe der Bewerbungsunterlagen zur Vorhabenauswahl beim Regionalmanagement des Klosterbezirkes Altzella muss bis spätestens 13. Oktober 2025 erfolgen. Bei einem positiven Votum ist zeitnah der Fördermittelantrag beim Landratsamt Mittelsachsen zu stellen.

Die Planungsleistung erfolgt unter Einbeziehung des Architekturbüros Simone Göll, [REDACTED]. Die Gesamtkosten der Investition betragen 25.438,63 €, davon 17.807,04 € Fördermittel und 7.631,59 € Eigenmittel.

Es gilt daher zu beraten, ob diese Maßnahme in den Investitionsplan 2026 aufgenommen werden soll. Nur bei einem mehrheitlichen Dafürhalten des Stadtrates sollen die Bewerbungsunterlagen fristgerecht eingereicht werden.